

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Verkaufs- und Lieferverträge. Sie gelten auch für von uns in diesem Zusammenhang etwa erbrachten Beratungsleistungen. Auskünfte u.ä. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 14 BGB). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nur wirksam, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2. Diese AGB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Käufer, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen. Individualabreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware zustande.
- 2.2. Unsere Preise verstehen sich in Euro netto, einschließlich Standardverpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, trägt der Käufer anfallende Nebenkosten wie insbesondere Transport-, Fracht-, Versicherungs-, Zoll- und sonstige Abgaben.
- 2.3. Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands tragen wir die Standardversandkosten, wenn der Netto-Warenwert je Lieferung EUR 500,00 übersteigt. Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands bis einschließlich EUR 500,00 Netto-Warenwert sowie bei allen Lieferungen außerhalb Deutschlands trägt der Käufer die Versandkosten. Die Wahl von Transportweg und -mittel treffen wir nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.4. Sonderleistungen wie Express-, Terminzustellungen, besondere Verpackungen, Untersuchungen, Prüfzeugnisse oder Transportversicherungen über den Standard hinaus erfolgen auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Angaben über Inhalt und Anwendung der Produkte

- 3.1. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere über Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse, sind als annähernd zu betrachten. Sie beruhen auf Durchschnittswerten aus Prüfungen unter laborüblichen Bedingungen. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet werden, sind handelsübliche Abweichungen (Herstellungstoleranzen) zulässig; Gleiches gilt für unvermeidliche Abweichungen, z.B. rohstoffbedingte Farbnuancen.
- 3.2. Anwendungstechnische Hinweise und Beratungen erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage unserer Erfahrungen; sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine vertragliche Beschaffenheitsgarantie wird hierdurch nicht begründet; Garantien bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Käufer ist verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren.
- 3.3. Die Produkte sind für Anwendungen in den Bereichen Food, Feed und Pharma bestimmt; der Käufer hat Eignung und Konformität für die jeweilige Anwendung eigenverantwortlich zu prüfen.

4. Lieferungen

- 4.1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 4.2. Lieferfristen beginnen mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Ausführung wesentlichen Punkte und Eingang vereinbarter Vorauszahlungen.
- 4.3. Wir sind im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und Zahlungspflichten des Käufers voraus.
- 4.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden samt Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen; die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Zeitpunkt auf den Käufer über.

- 4.6. Höhere Gewalt und vergleichbare unverschuldete Ereignisse (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffmangel, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Pandemien/Epidemien, Feuer-/Wasserschäden, jeweils auch bei unseren Vorlieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als drei (3) Monate an, sind beide Parteien nach vorheriger Abstimmung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen als Versendung durch uns. Der Gefahrübergang erfolgt - unabhängig von der Kostentragung - mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer/Spediteur/Transporteur (FCA Am Alten Bach 20-24, 41470 Neuss ICC Incoterms® 2020 bzw. CPT [vereinbarter Bestimmungsort] ICC Incoterms® 2020).
- 5.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über; etwaige Lagerkosten trägt der Käufer.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich nach Ablieferung und Untersuchung eine Mängelrüge zugeht. Transportschäden sind auf der Auslieferquittung und in Anwesenheit des Frachtführers zu dokumentieren. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 6.2. Auf unser Verlangen hat der Käufer die beanstandete Ware an uns zurückzusenden. Ist die Mängelrüge berechtigt, tragen wir die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen; andernfalls trägt der Käufer die Kosten.
- 6.3. Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie unzumutbar verzögert, kann der Käufer nach angemessener Fristsetzung den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.4. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7. Die Verarbeitung erkennbar mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko des Käufers.
- 6.5. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen ab Gefahrübergang.

7. Haftung

- 7.1. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.3. Bei Sach- und Vermögensschäden ist unsere Haftung – außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden – der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Die persönlichen Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug oder innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB p.a. zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.2. Zahlungen mit Scheck/Wechsel bedürfen besonderer Vereinbarung und erfolgen erfüllungshalber; Einzugsspesen trägt der Käufer.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 8.3. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, für die ausstehende Restschuld Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Käufer angeforderte Sicherheiten auch nach angemessener Frist nicht, sind wir berechtigt, Lieferungen zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 8.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind; Zurückbehaltungsrechte zudem nur aus demselben Vertragsverhältnis.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen frei.
- 9.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware“) erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung/Vermischung erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte; der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
- 9.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.4. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer uns bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich zum Einzug dieser Forderungen; die Ermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wesentlichen Vermögensverschlechterungen.
- 9.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; etwaige Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Käufer, soweit diese vom Käufer zu vertreten sind und soweit der Dritte nicht erstattet.
- 9.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme ist – soweit gesetzlich zulässig – kein Rücktritt, es sei denn, wir erklären diesen ausdrücklich.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 10.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Werk/Lager; Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- 10.2. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Neuss unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt (§ 306 BGB).

12. Schriftform; Compliance und Export

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen mindestens der Textform.
- 12.2. Der Käufer hat alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Compliance-Vorschriften einzuhalten; wir sind berechtigt, die Lieferung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Lieferung hiergegen verstoßen würde.

Neuss, Januar 2026
